

Fachverband Hotellerie

# Insolvenzabsicherung für Beherbergungsbetriebe



*Information, aktualisierte Fassung vom 12.07.2018*

# Pauschalreiseversicherung für Beherbergungsbetriebe

Mit 1. Juli 2018 sind die neuen Vorgaben der EU-Richtlinie über Pauschalreisen und verbundene Reiseleistungen (PauschalreiseRL) in Kraft getreten. Die PauschalreiseRL enthält unter anderem auch eine gesetzliche Verpflichtung zur Insolvenzabsicherung. In Art 17 bzw. Art 19 der PauschalreiseRL wird festgehalten, dass Reisende im Falle der Insolvenz des Reiseveranstalters (Veranstalter von Pauschalreisen) - wie bereits nach geltendem Recht - bzw. des Vermittlers von verbundenen Reiseleistungen einen insolvenzrechtlichen Schutz genießen. Der Schutz umfasst:

- die Rückerstattung bereits an den Veranstalter bzw. Vermittler entrichteter Zahlungen, wenn Leistungen infolge der Insolvenz des Veranstalters bzw. Vermittlers nicht oder nur teilweise erbracht werden können und
- die Rückbeförderung, falls eine Beförderungsleistung in der Reise inbegriffen ist.

Demnach haben Veranstalter von Pauschalreisen und Vermittler von verbundenen Reiseleistungen durch eine Insolvenzabsicherung sicherzustellen, dass bereits entrichtete Beträge (Anzahlungen und Teilzahlungen) und die notwendigen Aufwendungen für die Rückreise im Falle einer Insolvenz zurückerstattet werden.

Diese Vorgaben werden in Österreich in einer Pauschalreiseverordnung, eine Novelle der bisherigen Reisebürosicherungsverordnung (RSV), umgesetzt werden<sup>1</sup>. Die gesetzlich geforderte Insolvenzabsicherung kann lt. [derzeitigem Gesetzestext der RSV](#) entweder durch Ausstellung einer unwiderruflichen und abstrakten Bankgarantie eines Kreditinstitutes (z.B. Hausbank) erfolgen oder durch Abschluss eines Versicherungsvertrages. Aufgrund intensiver Forderungen des Fachverbandes Hotellerie ist gemeinsam mit der Österreichischen Hotel- und Tourismusbank (ÖHT) sowie in Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus (BMNT) ein großer Wurf bei der Insolvenzabsicherung für Beherbergungsbetriebe gelungen. Noch vor Inkrafttreten der Bestimmungen der PauschalreiseRL bzw. des österreichischen Pauschalreisegesetzes am 1. Juli 2018 wurde ein unbürokratisches, kosteneffizientes Versicherungsmodell (Pauschalreiseversicherung) für die österreichischen Beherbergungsbetriebe auf Schiene gebracht, das exakt die Vorgaben der RSV abbildet und dem BMNT als verantwortliche Behörde alle notwendigen Informationen liefert.

Aufgrund der Gestaltung des Vertrages ist eine Unterversicherung teilnehmender Beherberger ausgeschlossen und somit bestmöglicher Konsumentenschutz gewährleistet. Der Verwaltungsaufwand ist minimal, die entstehenden Kosten sind gering und der Versicherungsvertrag eignet sich damit für Privatzimmervermieter, Urlaub-am-Bauernhof-Anbieter und Hotels sämtlicher Kapazitäten und Kategorien gleichermaßen. Versicherer ist die HDI Global SE, Teil des weltweit operierenden Talanx-Konzerns. Neben der HDI Global SE als Versicherer und der TVA-Tourismusversicherungsagentur GmbH als Dienstleister fungiert die ÖHT zum einen als entscheidender Know-How-Partner in touristischen Angelegenheiten und zum anderen als zentrale Schnittstelle zu den primären Stakeholdern.

Im nachfolgenden Teil werden FAQs zu dieser „Pauschalreiseversicherung“ der ÖHT beantwortet<sup>2</sup>:

1. Ab wann bin ich ein Pauschalreiseanbieter bzw. was ist eine Pauschalreise?

Eine Pauschalreise im Sinne des Pauschalreisegesetzes liegt vor, wenn eine Kombination aus zwei verschiedenen Einzelleistungen, welche zu einem Gesamtpreis verkauft bzw. vermarktet werden, angeboten wird. Unter Einzelleistungen sind zu verstehen:

- die Beförderung von Personen (z.B. Flug, Bahn, Autobus)
- die Beherbergung von Personen (z.B. Hotel, Pension, etc.)
- die Vermietung von Kraftfahrzeugen (z.B. Mietwagen)
- andere wesentliche touristische Leistungen, die nicht Nebenleistungen von Beförderung oder Unterbringung sind und einen wesentlichen Teil (mindestens 25%) der Gesamtleistung ausmachen (z.B. Eintrittskarten für Konzerte, Sportveranstaltungen, Wellness, Skipässe oder Vermietung von Sportausrüstung, Sportausübung), als wesentliches Merkmal der Kombination beworben werden oder ein wesentliches Merkmal der Kombination darstellen.

Wenn ein Beherbergungsbetrieb demnach Pauschalreisen anbietet, wird dieser automatisch zum Reiseveranstalter und unterliegt grundsätzlich somit auch der gesetzlichen Pflicht zur Insolvenzabsicherung.

2. Ist die Insolvenzabsicherung gesetzlich verpflichtend?

Ja, die Insolvenzabsicherung ist gesetzlich verpflichtend. Die rechtliche Grundlage in Österreich ist durch die Übernahme der EU-Richtlinie (EU) 2015/2302 in lokales Recht

---

<sup>2</sup> [www.tourismusversicherung.at](http://www.tourismusversicherung.at)

([Pauschalreisegesetz](#) BGBl. I Nr. 50/2017) gegeben. Die neue Richtlinie ersetzt ab 1. Juli 2018 die alte Richtlinie und ist auf alle Verträge zwischen Beherbergungsbetrieb und Reisenden anwendbar, die ab diesem Zeitpunkt geschlossen werden.

3. Ab welchem Zeitpunkt bin ich zu einer Insolvenzabsicherung verpflichtet?

Sobald ein Beherbergungsbetrieb im Sinne des neu erlassenen Pauschalreisegesetzes Pauschalreisen anbietet, ist dieser ab dem 1.7.2018 grundsätzlich gesetzlich zu einer Insolvenzabsicherung verpflichtet.

4. Was ist Gegenstand der Pauschalreiseversicherung?

Gegenstand der Versicherung ist die Absicherung von bereits erhaltenen Vorauszahlungen von Reiset Teilnehmern an Reiseveranstalter von verbundenen Reiseleistungen sowie die Erbringung von vereinbarten Leistungen während der Reise und gegebenenfalls die Rückreise. Die Eckpunkte des Versicherungsvertrages bilden exakt die Vorgaben der Reisebüroversicherungsverordnung ab und liefern dem Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort (BMDW) als verantwortliche Behörde alle notwendigen Informationen.

5. Was sind die wichtigsten Vorteile der Pauschalreiseversicherung?

Die wichtigsten Vorteile der Pauschalreiseversicherung lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Einhaltung der Rechtskonformität
- Direkter Anspruch des Reisenden gegenüber dem Versicherungsunternehmen
- Ganzheitliche Absicherung gegenüber Schadenersatzansprüchen betreffend geleisteter Anzahlungen von Reisenden
- Minimaler Verwaltungsaufwand und überschaubare finanzielle Mehrbelastung
- Vermeidung einer Unterversicherung
- Verbessertes Konsumentenschutz → zusätzliches Marketingtool
- Schaffung einer zusätzlichen Unique Selling Proposition (USP) → Konsumentenschutz
- Imageverbesserung des eigenen Betriebs gegenüber Gästen
- Versicherungsvertrag eignet sich gleichermaßen für Privatzimmervermieter, Urlaub-am-Bauernhof-Anbieter und Hotels sämtlicher Kapazitäten und Kategorien
- Angebot von individuellen Zusatzleistungen → Wettbewerbsvorteil

6. Bei der Pauschalreiseversicherung entfällt die jährlich an das BMDW zu erstattende Meldung. Entfällt für die Betriebe auch die Eintragung im Veranstalterverzeichnis? Die Meldung an das Veranstalterverzeichnis wird von der ÖHT vorgenommen, daher hat der Hotelier daraus keinerlei Verwaltungsaufwand. Die ÖHT übermitteln dem BMDW einen entsprechenden Versicherungsschein und gibt außerdem die Erklärung ab, dass solange sie nicht Gegenteiliges melden der uneingeschränkte Versicherungsschutz gegeben ist. Daraus und wegen der Erklärung des Versicherers, auf die Einrede der Unterversicherung zu verzichten, entfallen für den Hotelier sämtliche Dokumentationspflichten.

7. Welche Leistungen bietet die Pauschalreiseversicherung?

Die Versicherung gewährt eine umfassende Absicherung gegenüber allen Ansprüchen von Reisenden, sowohl betreffend des bezahlten Reisepreises sowie aller notwendigen Aufwendungen für die Rückreise im Falle einer Zahlungsunfähigkeit des Betriebs oder der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens.

8. Wie berechnet sich die Versicherungsprämie?

Die Berechnung der Versicherungsprämie erfolgt auf Basis des Gesamtjahresumsatzes laut Bilanz des betreffenden Betriebes.

9. Bei der Pauschalreiseversicherung berechnet sich die Versicherungssumme (im Gegensatz zur geltenden Reisebürosicherungsverordnung RSV) auf Basis des gesamten Jahresumsatzes des Betriebes (und nicht auf Basis des Umsatzes aufgrund der Veranstaltertätigkeit)? Könnte die Pauschalreiseversicherung im Gegensatz zum Modell nach der RSV für Beherbergungsbetriebe teurer sein?

Versicherungsmathematisch wurde bei der Erarbeitung der Pauschalreiseversicherung ein fiktiver Anteil an pauschalreiserelevantem Umsatz angenommen. Die Versicherungsprämie ist der Höhe nach ident zu einer Rechenvariante mit angenommenen 25% pauschalreiserelevantem Umsatz. Da man davon ausgeht, dass kaum ein Hotelier seinen tatsächlichen Pauschalreiseumsatz kennt (insbesondere nicht im Vorhinein), ist eine Versicherung, die den gesamten Umsatz erfasst wesentlich einfacher zu handhaben und bietet insbesondere den Vorteil, dass auch sehr kurzfristig Pauschalreisepackages erstellt werden können (was für den Verkauf von z.B. saisonalen Auslastungslücken wesentlich ist) und sich daraus keine Meldepflichten ergeben. Vorteil ist auch, dass der Hotelier - gerade weil der Gesamtumsatz unter Versicherungsschutz steht - seinen Gästen gegenüber die Hereinnahme von

Akontozahlungen mit der Aussage, dass sie zu 100% abgesichert sind, argumentieren kann.

10. Wie hoch ist die Jahresprämie für die Pauschalreiseversicherung?

Ein Prämienrechner ist auf [www.tourismusversicherung.at](http://www.tourismusversicherung.at) abrufbar.

Umsatz Gesamt	JNP nach Umsatz	Prämie inkl. Steuer
100.000	350	389
250.000	434	482
500.000	782	868
750.000	1.104	1.226
1.000.000	1.410	1.565
1.250.000	1.704	1.892
1.500.000	1.990	2.209
1.750.000	2.269	2.518
2.000.000	2.542	2.821
2.250.000	2.809	3.118
2.500.000	3.072	3.410
2.750.000	3.332	3.698
3.000.000	3.587	3.982
3.500.000	4.090	4.539
4.000.000	4.581	5.085
4.500.000	5.063	5.620
5.000.000	5.538	6.147
6.000.000	6.466	7.177
7.000.000	7.371	8.182
8.000.000	8.257	9.166
9.000.000	9.127	10.131
10.000.000	9.982	11.080

11. Gibt es einen Mindestumsatz ab dem ich zur Insolvenzabsicherung verpflichtet bin?

Nein, einen Mindestumsatz an Pauschalreiseerlösen gibt es nicht. Sobald Sie im Sinne des Pauschalreisegesetzes Pauschalreisen anbieten, sind Sie grundsätzlich dazu verpflichtet.

12. Wie oft und wann muss ich meinen Gesamtjahresumsatz (laut Bilanz) bekanntgeben?

Der Gesamtjahresumsatz laut Bilanz ist, ähnlich wie bei Ihrer Betriebshaftpflichtversicherung, immer bis zum 31.3. des Folgejahres bekannt zu geben. Somit ist eine Unterdeckung Ihrer Versicherung ausgeschlossen.

13. Wer ist bei der Pauschalreiseversicherung der „Abwickler“<sup>3</sup> gemäß § 2 Z 6 RSV (geltende Fassung)?

Für die Absicherung über die Pauschalreiseversicherung wurde eine 24 Stunden mehrsprachig besetzten Notfalls Zentrale sichergestellt. Diese sitzt in einem Callcenter in Deutschland und ist 24 Stunden 365 Tage besetzt.

14. Wo kann ich die Pauschalreiseversicherung abschließen?

Ihre individuell angepasste Pauschalreiseversicherung können Sie einfach und unbürokratisch direkt über die Website [www.tourismusversicherung.at](http://www.tourismusversicherung.at) abschließen.

15. Ab wann kann die Pauschalreiseversicherung abgeschlossen werden?

Seit 15.6.2018 kann die Pauschalreiseversicherung über [www.tourismusversicherung.at](http://www.tourismusversicherung.at) abgeschlossen werden.

16. Ab wann besteht Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz besteht in vollem Umfang ab dem Zeitpunkt der Deckungszusage durch die TVA-Tourismusversicherungsagentur GmbH. Die Versicherungsbestätigung wird zeitgleich dem zuständigen Bundesministerium zugestellt.

17. Welche Laufzeit hat die Pauschalreiseversicherung?

Beim erstmaligen Abschluss bis zum 31.12. des Folgejahres, danach verlängert sich die Versicherung jeweils um ein weiteres Jahr, sofern keine Kündigung erfolgt.

18. Wann kann ich meine Versicherung kündigen?

Die Versicherung kann jährlich zum Ablauftermin aufgelöst werden. Der Ablauftermin ist immer der 31.12., mindestens 12 Monate nach Versicherungsbeginn. Die Kündigungsfrist beträgt 1 Monat.

---

<sup>3</sup> „Eine von 0 bis 24 Uhr erreichbare Stelle im Inland, die über die erforderliche personelle, technische und infrastrukturelle Ausstattung zur Schadensabwicklung verfügt, an die sich die Reisenden zu wenden haben und die im Auftrag des Versicherers oder Garanten die Abwicklung der Ansprüche der Reisenden übernimmt und die gegebenenfalls die für die Rückreise der Reisenden im Fall der Insolvenz erforderlichen Veranlassungen zu treffen hat.“

Rückfragehinweis<sup>4</sup>:

Fachverband Hotellerie  
Wiedner Hauptstr. 63 | B4 08 | 1045 Wien  
T: +43-(0)5-90-900-3554 | F: + 43-(0)5-90-900-3568  
E: [hotels@wko.at](mailto:hotels@wko.at)  
W: <http://www.hotelverband.at>  
W: <http://www.hotelsterne.at>

Wien, 12. Juli 2018

---

<sup>4</sup> Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung des Autors oder des Fachverbandes ist ausgeschlossen.